

### **Anlage 3 zur Beschlussvorlage 3373/2009, Schenkung eines Erweiterungsbaus für das Kölnische Stadtmuseum**

In der Sitzung des Hauptausschusses bat Herr Börschel um die Beantwortung der folgenden Fragen zur Ratssitzung am 10.09.2009:

#### **1. Welche Änderungen wurden entsprechend dem Ergebnis des durchgeführten Wettbewerbs in dem nun vorliegenden, optimierten Entwurf des Architekten Kottmair vorgenommen?**

Antwort der Verwaltung:

Die insbesondere aus der Diskussion im Rahmen des „Workshops“ resultierenden Modifikationen an dem aus dem Jahr 2008 stammenden Entwurf des Architekten Kottmair sind:

- Der Eingang zum Kölnischen Stadtmuseum erfolgt nicht über das Zeughaus, sondern über die „Alte Wache“.  
Der Rundgang erfolgt über den Neubau EG. Am Ende, im Westen, gibt es eine einläufige attraktive Treppe ins 1. OG mit Ausblicken auf den davor liegenden Platz und auf den Römerturm. Der Rundgang wird fortgesetzt über die Spange zwischen Neubau und Alter Wache, vorbei an der Wechselausstellung über den zweiten Übergang ins Zeughaus, und dort wird im Osten die vorhandene historische Treppe genutzt, um wieder ins EG zu kommen und am Ende, über das Foyer am Museumsshop vorbei, das Kölnische Stadtmuseum wieder verlassen zu können.  
Vorher ist in Verbindung mit einem neuen Fluchttreppenhaus eine Cafeteria eingerichtet, die durch geschicktes Abtrennen, gemeinsam mit dem Eingang, dem Foyer, der Garderobe, dem Museumsshop und der Wechselausstellung, also dem Veranstaltungsraum im 1. OG, auch außerhalb der Museumsöffnungszeiten, als Eventbereich genutzt werden kann.
- Der Zugang in das neue Kölnische Stadtmuseum erfolgt über eine neue attraktive Eingangsanlage, die in Verbindung mit den Außenanlagen hergestellt wird. Es gibt rechts und links zwei behindertenfreundliche Rampen und eine Treppenanlage, die den Eingangsbereich so vergrößert, dass auch vor dem Eingang ins Museum eine ausreichende Verweilzone geschaffen werden kann. Dies geht auch in der Baustufe 1 durch Wegnahme der heute vorhandenen Parkreihe.
- Die Nassräume, also WC für Damen und Herren und das Behinderten-WC, sind, in Verbindung mit dem neuen Treppenhaus und der Aufzugsanlage, im Untergeschoss zwischen Zeughaus und Alte Wache untergebracht. Es besteht sowohl die Verbindung über das neue Treppenhaus als auch über das historische Treppenhaus im Bereich der neuen Wache, so dass auch außerhalb der Öffnungszeiten des Kölnischen Stadtmuseums der Bereich direkt erreichbar ist.
- Die historische Treppe im Zeughaus, sowohl im EG als auch im 1. OG, muss freigestellt werden, damit aus dem Zeughaus heraus an der historischen Treppe vorbei in beiden Ebenen der Ausblick auf den Dom gewährleistet ist.
- Die beiden Übergänge, also der Übergang zwischen Neubau und Alter Wache sowie Alter Wache und Zeughaus werden so weiterentwickelt, dass in Teilbereichen auf beiden

Ebenen geschlossene Paneele ausgebildet werden, damit man beim Durchgehen bereits Informationsflächen bieten kann. Gleichwohl muss aber der Ausblick auf die Höfe und auf die Straße „Burgmauer“ und die römische Stadtmauer in vollem Umfang gewährleistet sein.

- Für die Fassade ist ein gebürsteter, gesandstrahlter Betonwerkstein vorgesehen, der dem Baukörper einen monolithischen Eindruck verleiht. Die filigranen und schlanken Öffnungen im Zusammenspiel mit den Vitrinen der neuen Fassade geben dem Neubau, neben den historischen Fassaden des Zeughauses und der Alten Wache, eine aussagekräftige Eigenständigkeit.

## **2. Sind der Schenkungsvertrag sowie die ergänzenden Nebenbestimmungen vergaberechtskonform und wurden sie durch das städtische Vergabeamt geprüft?**

Antwort der Verwaltung:

Der Schenkungsvertrag war Gegenstand des Ratsbeschlusses zur Annahme der Schenkung vom 25.09.2008. Er ist vergaberechtskonform. Hierzu wurde in der Beschlussvorlage vom 25.09.2008 ausgeführt:

„Das Kulturdezernat hat zur Bewertung der vergaberechtlichen Relevanz der Schenkung eine gutachterliche Stellungnahme eines Fachanwaltes für Verwaltungsrecht (CBH Rechtsanwälte, Köln), eingeholt. Hiernach handelt es sich vorliegend nicht um einen dem Vergaberecht unterfallenden ausschreibungspflichtigen Vorgang. Dies im Wesentlichen, weil ein öffentlicher Auftrag nicht vorliegt, da für die Errichtung des Erweiterungsbaus kein Entgelt entrichtet werden soll.

Ein weiteres vom Förderverein des Kölnischen Stadtmuseums eingeholtes Gutachten der Kanzlei Lenz und Johlen, Köln, kommt zum gleichen Ergebnis.

Das städtische Vergabeamt hält die in den Gutachten ausgeführten Rechtspositionen für vertretbar.

Eine vom Bund Deutscher Architekten unverlangt eingereichte rechtliche Stellungnahme schließt sich der Wertung der beiden Gutachter nicht an. Diese wurde den beiden oben genannten Kanzleien zur Bewertung vorgelegt. Beide kamen zum Ergebnis, dass die Aussage des BDA von der irrigen Annahme ausgeht, dass die Schenkung in Geld erfolgt. Unter diesen Umständen wäre die Baumaßnahme selbstverständlich nach öffentlichem Vergaberecht durch die Stadt zu vergeben. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um die Schenkung eines Geldbetrages, sondern um einen Gegenstand.“

Dem hingegen erhebt das Vergabeamt rechtliche Bedenken gegen die von der Stiftung geforderte Vergabe der Planungen für die Sanierung des Gebäudealtbestandes und die darauf bezogene Innenraumplanung und die Beleuchtung an die gleichen Büros, die auch von der Stiftung für das Erweiterungsgebäude beauftragt werden. Dies vor allem, weil bei der veranschlagten Summe für die betreffenden Sanierungsleistungen in Höhe von rd. 4,5 Mio. € der Schwellenwert für eine EU-weite Ausschreibung überschritten wird. Ebenso handelt es sich bei diesem Betrag nicht um eine qualifizierte Kostenschätzung, die als Grundlage der Berechnung der Planungshonorare dienen kann, sondern vielmehr um einen Haushaltsansatz.

Des Weiteren liegen keine Ausnahmetatbestände gem. §5 VOF vor, die zu einer freihändigen Vergabe berechtigen würden. Hierzu das Vergabeamt: „...Zwingende technische Gründe liegen nicht vor. Zwar ist es zweckmäßig und rein tatsächlich nachvollziehbar, dass Fachplanungen für Erweiterungsbau und Bestandsgebäude durch ein und dieselbe Person (Büro/Architektengemeinschaft) vorgenommen werden sollten. Rein technisch ist es jedoch nicht

undenkbar, sondern nur mit zusätzlichem Abstimmungsaufwand zwischen den seitens Stadt Köln und Stiftung beauftragten Büros/Architektengemeinschaften verbunden, wenn eine getrennte Beauftragung unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelung seitens der Stadt erfolgt....“

Um diese Einschätzung der rechtlichen Situation des Vergabebeamten gegenüber der Stiftung weiter untermauern zu können, wurde die Kanzlei CBH Rechtsanwälte um eine Prüfung dieser Rechtsposition gebeten. Die Kanzlei bestätigt die Aussagen des Vergabebeamten in allen wesentlichen Punkten.

Somit sind die Punkte 1 und 2 der von der Stiftung erwünschten Nebenbestimmungen von der Stadt rechtlich nicht erfüllbar. Die Stiftung hatte bereits im Vorfeld signalisiert, dass eine Erfüllung dieser Maßgaben nicht verlangt wird, wenn der Stadt diese rechtlich unmöglich sind. **Insofern ist der Beschluss auf die Punkte 3 bis 5 der Nebenbestimmungen begrenzt.**

Die Erfüllung der Punkte 3 bis 5 sind vergaberechtlich nicht von Relevanz, zumal die geforderte Umfeldgestaltung (wie auch die Sanierung des Gebäudealtbestandes) der Stadt und nicht der Stiftung zu Gute kommt.

### **3. Welche Kosten entstehen der Stadt durch die Annahme der Schenkung?**

Antwort der Verwaltung:

Wie in der Sitzung des Hauptausschusses bereits vorgetragen, entstehen der Stadt folgende Kosten:

#### - Betriebskosten

Für den Betrieb des Erweiterungsbaus entstehen durch die Ausweitung der Museumsflächen um rd. 1.700 qm zusätzliche Unterhaltungskosten insbesondere für Energie, Bewachung, Reinigung, Versicherung und Bauunterhaltung. Diese belaufen sich nach einer qualifizierten Schätzung auf rd. 210.000 € p.a.. Diesem Betrag gegengerechnet wurden Mehreinnahmen aus einer Steigerung der Besucherzahlen sowie Einnahmen aus Shopbetrieb und Gastronomie. Hinzu kommen noch Abschreibungskosten in Höhe von rd. 77.000 € für die inszenatorische Ausstattung im Erweiterungsbau. Die Abschreibung für den Baukörper kann unbeachtet bleiben, da dieser haushaltsneutral ein Ertrag in gleicher Höhe durch Auflösung der bilanziellen Position Sonderposten entgegensteht.

#### - Übernahme der Bauantragsgebühren etc.

Für die Übernahme der Bauantragsgebühren, etwaiger Stellplatzablösegebühren, Bereitstellung von Straßen- und Gehwegflächen, Baugrunduntersuchungen etc. sind einmalig 50.000 - 100.000 € anzusetzen. Darüber hinaus können der Stadt noch nicht bezifferbare Kosten für die Behandlung etwaiger Bodenfunde entstehen (Bodendenkmalpflege, Kampfmittel, Kontaminationen etc.). Hilfsweise werden hierfür 70.000 € in Ansatz gebracht.

#### - Ausrichtung des eingeschränkten Architektenwettbewerbs

Für die Ausrichtung der Mehrfachbeauftragung auf Veranlassung der Stadt Koeln sind Kosten in Höhe von 125.000 € angefallen.

#### - Kosten für die Umfeldgestaltung

Für die Umsetzung dieser Maßnahme liegt eine Kostenschätzung über 1,84 Mio. € vor.

Somit fallen bei Annahme der Schenkung einschließlich der etwaigen Umfeldgestaltung (eventuell die Einrichtung einer Fußgängerzone) einmalige Kosten von noch bis zu 2,1 Mio. € an. An laufenden Kosten für die Betriebsunterhaltung kommen jährliche Kosten über 210.000 € hinzu.

Darüber wurden für die Sanierung des Gebäudealtbestandes (Zeughaus und Alte Wache), welche auch ohne die Schenkung notwendig ist, rd. 4,5 Mio. € etatisiert. Für die Neuinszenierung der Sammlungspräsentation wurden darüber hinaus 3,0 Mio. € veranschlagt.

**4. Ist für die Umfeldgestaltung ein freiraumplanerischer Wettbewerb vorgesehen?**

Antwort der Verwaltung:

Herr Beigeordneter Streitberger hatte bereits im Hauptausschuss am 10.08.2009 bestätigt, dass die Ausrichtung eines freiraumplanerischen Wettbewerbs für solche Vorhaben üblich ist und sichergestellt wird.